

Mobiler Weideschutz: Dauerparken verboten!



Foto: www.Ramona.Duenisch.de

...denn sonst brauchen Sie vielleicht doch eine Genehmigung zum Aufstellen. Prüfen Sie vorher, unter welchen Bedingungen das neue Weidezelt stehen bleiben darf.

von Ingolf Bender

Pferdeunterstände auf der Weide können ortsfest (massiv) oder mobil gebaut beziehungsweise aufgestellt werden (siehe Tabelle Seite 30). Damit Pferde sich bei Regen und Sonneneinstrahlung unterstellen können, ist zumindest ein festes Dach erforder-

lich. Mögliche Materialien sind Wellplatten oder Zeltbahnen beziehungsweise Polyestergewebe.

Windschutz wird dadurch allerdings nicht erreicht, weshalb es ratsam ist, das einfache Dach um drei geschlossene Seitenverkleidungen (die

offene Seite zeigt als Eingang nach Süden) zu ergänzen.

Ob eine Schutzhütte nun massiv oder mobil gebaut wird – in jedem Fall gilt es, den Paragraphen 35 des Baugesetzbuches zu beachten. Wichtig zu wissen ist: Auf Weideland, das

- normalerweise als so genannte landwirtschaftliche Nutzfläche definiert wird und im Außenbereich (außerhalb von Ortschaften und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen) liegt, darf grundsätzlich nicht gebaut werden.

Zu den so genannten baulichen Vorhaben zählen auch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen sowie alle Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

All dies ist nach § 35 Baugesetzbuch des Bundes nur zulässig, wenn unter anderem öffentliche Belange nicht entgegenstehen (mögliche

Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder Umweltbeeinträchtigungen).

Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch privilegiert (§ 35 Abs. 1 BauG) und dürfen noch am ehesten im Außenbereich bauen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben von Nichtlandwirten können nach § 35 Abs. 2 als „sonstige Vorhaben“ im Einzelfall zugelassen werden.

Genehmigungsfrei – oder doch nicht?

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass alle Schutzeinrichtungen, die dauerhaft mit dem Boden verbunden und als massive Konstruktion nicht innerhalb sehr kurzer Zeit entfernt werden können, als Vorhaben von Nichtlandwirten immer unter die Genehmigungspflicht fallen.

Warum Pferde eine Hütte brauchen

Pferde halten sich am liebsten unter freiem Himmel auf. Allerdings suchen sie auch bei relativ naturkonformer stallloser Reservathaltung (Dülmener Pferdeherde) vorhandene Schutzareale wie den Wald auf, wenn die Witterungsverhältnisse dies erfordern. Besonders zum Schutz vor starker Sonneneinstrahlung oder bei Dauernässe und stürmischem Wind ist dies zu beobachten. Meist werden Verdauungspausen in dösender Ruhestellung, die nach Beobachtungen des Verfassers maximal bis zu vier Stunden dauern können, im Schutzbereich verbracht. Geschlafen wird meist aber draußen.

Es reicht deshalb aus, wenn Weideschutzhütten für die Sommerzeit mit einem zehn Zentimeter dicken Sandboden versehen werden – ohne weitere Einstreu. Den Tieren sollte grundsätzlich auf der

Weide immer die Möglichkeit geboten werden, sich nach eigenem Bedürfnis zu jeder Zeit Schutz suchend in eine Hütte oder in ein Zelt begeben zu können. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Wald oder kleinere Waldstücke generell nach geltendem Recht nicht zur privaten Pferdehaltung genutzt werden dürfen. Das Vorhaben, sich ein Waldstück mit angrenzender Weide zu kaufen oder zu pachten, um dann dort ganz naturgemäß Pferde ohne Stall halten zu können, ist schon haltungstechnisch und zusätzlich auch tierschutzrechtlich problematisch, aber – ganz unabhängig von diesen Bedenken – bereits nach geltendem Landschafts-/Waldrecht unzulässig (außer in Reservatgebieten, etwa in Dülmen/Westfalen oder in der Schorfheide bei Berlin).

Davon befreit sind in vielen Fällen vor allem Schutzzelte. Stehen diese aber zum Beispiel in der Nähe von Scheunen, so wird durchweg aus Brandschutzgründen schwer entflammbares Planenmaterial verlangt.

Falls mobile Schutzhütten dauerhaft aufgestellt werden, wird zunehmend von Behörden Genehmigungspflicht bejaht. Einzelne Hersteller geben beim Kauf ihrer Produkte nützliche Hinweise, Erfahrungsberichte, Referen-

zen und Verhaltensmaßregeln, damit die Argumentation gegenüber den Behörden stichhaltig ist und mögliche Probleme beseitigt oder gemindert werden.

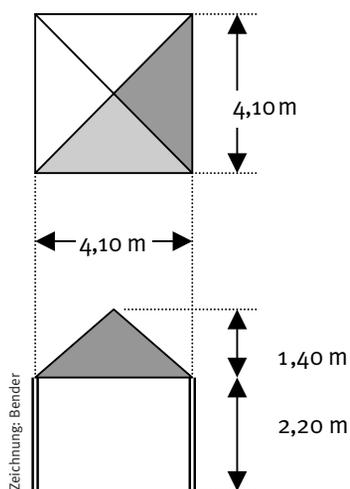
So gelten mobile Schutzhütten nach Aufstellung mit Ent-

fernung der Räder in manchen Bundesländern als Vorhaben, die einer Erlaubnis bedürfen. Wie sich aus einzelnen Rechtsstreitfällen ergeben hat, kommt es oft auch auf die Absicht des Pferdehalters an. Ist aus Behördensicht zu erken-

Mobile Witterungsschutzeinrichtungen für Weidepferde

Art des Witterungsschutzes	Zirka-Kosten in €*)	Vorteile	Nachteile	Baurechtliche Beurteilung für die Nutzung durch Nichtlandwirte
Handelsübliches, Weidezelt , statisch ausreichend sicher, sneelastgeprüft, aus verzinkten, gratlosen Stahlrohren mit schwerer Dachplane aus Polyester-Trägergewebe	Ab 1200	Schneller Auf- und Abbau auch für ungeübte und zierliche Personen, geringe Kosten; keine bis wenig Probleme mit Behörden; insgesamt gutes Kosten:Nutzen-Verhältnis; relativ hoher Wiederverkaufswert	Ohne aufwändige Bodenverankerung nicht allen Witterungsbedingungen statisch gewachsen; auf kleinen Parzellen mit hohem Pferdebesatz und häufiger Frequentierung des Zeltbereichs Beschädigung durch vermehrte Kollisionen denkbar; vor allem bei Ekzempferden geringe Haltbarkeit durch Scheuerdrang an Zeltgestängen; je nach Örtlichkeit Gefahr von Vandalismusschäden	In Normalfällen keine Genehmigung erforderlich; insbesondere in Landschaftsschutzgebieten und immer in Naturschutzgebieten ist vorherige Absprache mit Behörden dringend ratsam
Weideschutzhütte, fahrbar	Ab 3500	Mit geeignetem Kfz (Traktor, Allrad-Pkw) versetzbar; meist massive, gut haltbare Siebdruckholzausführung; interessant für Areale mit Koppelweiden ohne zentralen Offenstall oder für einzelne, voneinander entfernt liegende und deshalb nicht untereinander durch einen Treibgang zu verbindende Weideparzellen	Vor dem Versetzen sind bei den meisten Schutzhütten jeweils Räder und Deichsel anzubauen; bei Fahrten auf öffentlichen Verkehrswegen muss die Straßenverkehrszulassungsverordnung unbedingt penibel beachtet werden; beim Hersteller ist vor Kauf die Möglichkeit der Betriebserlaubnis rechtlich bindend zu erfragen (Vorsicht bei Auslandsangeboten: deutsche Anhänger-Vorschriften beachten)	Diese Schutzeinrichtungen werden häufig behördlich toleriert, aber man sollte sich nicht in allen Bundesländern darauf verlassen, da eine einheitliche Rechtspraxis fehlt; manche Behörden gehen bei Dauer-aufstellung von der Genehmigungspflicht aus; bei unsicherer Rechtslage und/oder Zusicherungen des Herstellers/Verkäufers, wonach „Genehmigungsfreiheit“ besteht, sollte man sich u. U. eine Rückgabe (= Wandlung des Kaufs) vertraglich (schriftlich) zusichern lassen
Weideschutzhütte, nicht fahrbar , aber in Modulbauweise hergestellt („Baukastenhütte“)	Ab 2500	Individuell durch Schreiner oder Zimmerer erstellbare bzw. im Handel käuflich zu erwerbende Schutzhütte als Holzkonstruktion, die aus schraubbaren Elementen besteht; innerhalb eines Tages mit zwei erwachsenen, handwerklich geschickten Personen auf- und abbaubar	Schlechtere Mobilität als bei Zelt und fahrbarer Weideschutzhütte; Behördenprobleme denkbar	Grundsätzlich besteht Genehmigungspflicht nach Bauordnungs- und Landschaftsschutzrecht, weshalb vorherige Informationen beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt eingeholt werden sollten; da diese Schutzhütten leicht entfernbar sind, wird – ohne explizite Genehmigung – das Aufstellen durchaus (mit örtlichen Unterschieden!) toleriert; es besteht in der Regel aber kein daraus resultierender Rechtsanspruch auf spätere Genehmigung

*) Die Kosten beziehen sich auf einräumige Schutzeinrichtungen für zwei mittelgroße Pferde bis Stockmaß 1,50 Meter



Maße für ein Weideschutzzelt mit 18,8 Quadratmetern (zirka 1500 Euro, links). In vielen Fällen sind solche Konstruktionen von der Genehmigungspflicht befreit.

nen, dass dieser nur die Genehmigungspflicht für einen massiven Weideschutz umgehen will, indem er die mobile Schutzhütte ortsfest mit Dauerabsicht parkt, dann wird er dennoch die Genehmigung brauchen.

Dies kann nach Bauordnungs- und Landschaftsschutzrecht stets auch eintreten für alle mobilen Schutzeinrichtungen (Zelte, fahrbare Weideschutzhütten), wenn sie klar erkennbar das Landschaftsbild stören (zum Beispiel rotes Zelt oder auffällig glitzernder Wellblechbauwagen als transportable Schutzhütte auf einer Weide im Naturschutzgebiet).

Nichtlandwirt – welche Chancen gibt's beim Amt?

Über die Chancen, als Nichtlandwirt eine Genehmigung für massive oder auch gebietsweise für mobile Bauten im Außenbereich zu bekommen, kann nur spekuliert werden. Die unterschiedliche Rechtspraxis in 16 Bundesländern ist uneinheitlich und nahezu unüberschaubar. Dies liegt einer-

seits an der mangelnden Vergleichbarkeit einzelner Fälle, aber auch daran, dass der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessensspielraum („pflichtgemäßes Ermessen“) verbleibt.

Bevor man eine Bauvoranfrage startet oder einen Bauantrag einreicht, sollte man zunächst Vorgespräche mit der zuständigen Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt führen. Bei einem solchen Termin sind neutrale Zeugen sehr nützlich: Sie können später bestätigen, wenn zum Beispiel eine mündliche Zusage gegeben wurde.

Vor allem bei Landschaftsbehörden wird eine ökologische Einstellung des Pferdehalters dann honoriert, wenn daraus auch praktische Konsequenzen gezogen werden – zum Beispiel sinnvolle Anpflanzungen um den Schutzhüttenbereich oder den Zeltplatz.

Grundsätzlich empfiehlt es sich bei einem solchen Vorhaben, einen vegetationslosen Paddock (Kleinauslauf) direkt angrenzend an die Weideschutzhütte oder das Weidezelt anzulegen.

Nützlich: Schutzhütte mit Paddock

Bei zeitweiser Weidesperrung können sich die Pferde darin frei bewegen, zum Beispiel im Frühjahr beim Anweiden, im Sommer zur Vermeidung eines Weidebauchs, als Schutz vor Hufrehe bei zu üppigem Bewuchs oder auch bei starker Vernässung der Weidefläche nach extremen Regenfällen. Da selbst kleine Auslaufanlagen als „bauliche Anlagen“ nach § 35 Baugesetzbuch genehmigungspflichtig sein können, sind auch hier gute Argumente beim Gang zur Behörde wichtig. Fachlich unverständlich und für den praktischen Umgang mit Genehmigungsbehörden sehr ärgerlich ist, dass für die Herstellung von Pferdeausläufen leider noch keine konkrete, gesetzlich genau definierte Grundlage existiert.

Umso mehr kommt es auf gute Argumente an:

● Dieser Paddock gewährleistet praktischen Landschafts- und Naturschutz, denn er dient der Schonung der Weiden, die als Ökosyste-

me mit wichtigen Biotopen zu erhalten sind und denen eine Vermatschung (als Folge ständiger auslaufloser Weidehaltung auf kleinen Parzellen) nicht gut bekommt.

● Im Auslauf können Pferde in Weidepausen unter Bedingungen des Außenklimas Bewegungstau und Aggressionen abbauen, Sauerstoff tanken und ihr Thermoregulationsvermögen trainieren. Das dient gleichzeitig dem Naturschutz, und damit fördert man tierschutzrechtlich konsequent Immunabwehr und Zufriedenheit der Pferde.